FAQ für Wähler - Kommunalwahlen 2026

Grundlegende Informationen zur Wahl

1. Wann findet die Wahl statt?
Die Wahl findet am **08.03.2026** statt. Falls eine Stichwahl erforderlich ist, findet diese am **22.03.2026** statt.

2. Wer wird gewählt

Bei der Kommunalwahl werden rund 39.000 kommunale Mandatsträger gewählt:

- Erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
- Landrätinnen und Landräte
- Stadtratsmitglieder
- Kreisrätinnen und Kreisräte

3. Wann haben die Wahllokale geöffnet?
Die Wahllokale sind am Wahlsonntag, 08.03.2026, von 8:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt bei Gemeinde- und Landkreiswahlen sind alle Personen, die am Wahltag:

- mindestens 18 Jahre alt sind
- Unionsbürger sind (EU-Bürger)
- sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind

4. Was passiert bei einem Umzug kurz vor der Wahl?

- **Umzug in andere Gemeinde außerhalb des Landkreises bis spätestens 08.01.2026**
  Berücksichtigung erfolgt automatisch, von Amts wegen
- **Umzug in andere Gemeinde außerhalb des Landkreises ab 09.01.2026**
  Verlust des Wahlrechts in der Wegzugsgemeinde, kein Wahlrecht in der Zuzugsgemeinde
- **Umzug in andere Gemeinde innerhalb des Landkreises nach dem 25.01.2026, vor dem 15.02.2026**
  Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde für Landkreiswahlen nur auf Antrag des Wählers, sonst Wahlrecht für Landkreiswahlen in Wegzugsgemeinde
- **Umzüge ab 15.02.2026**
  Umzüge ab dem 15.02.2026 haben den Verlust des Wahlrechts in der Wegzuggemeinde zur Folge. Es erfolgt keine Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Zuzugsgemeinde.

5. Kann ich nur einmal wählen?
Ja, jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Vertretung durch andere Personen ist nicht zulässig.

Wahlbenachrichtigung und Wahllokal

6. Wann erhalte ich die Wahlbenachrichtigung?
Die Wahlbenachrichtigungen werden im Zeitraum 26.01.2026 bis spätestens Sonntag, den 15.02.2026 per Post zugestellt.

7. Was passiert bei Verlust der Wahlbenachrichtigung?
Sie können trotzdem in Ihrem Wahllokal wählen gehen. Bringen Sie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit ins Wahllokal.

8. In welches Wahllokal muss ich gehen?
Das zugeteilte Wahllokal finden Sie auf Ihrer Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt Sie nur zur Abstimmung in dem angegebenen Abstimmungsraum. Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung verloren haben, können Sie das Wahllokal auch bei unserem Wahlamt erfragen.

9. Wo erhalte ich Informationen über barrierefreie Wahllokale?
Informationen über barrierefreie Abstimmungsräume erhalten Sie bei der Stadtverwaltung. Hilfsmittel für Sehbehinderte finden Sie beim Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.

Wahlschein

10. Wann benötige ich einen Wahlschein?
Sie benötigen einen Wahlschein nur, wenn Sie:

- in einem anderen Abstimmungsraum Ihres Wahlkreises wählen möchten, oder
- per Briefwahl wählen möchten

11. Unter welchen Voraussetzungen wird ein Wahlschein erteilt?
Eine Begründung für die Erteilung eines Wahlscheins bzw. Briefwahl ist nicht erforderlich. Jede wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein. **Wichtig**: Frist für die reguläre Erteilung ist Freitag, der **06.03.2026, 15 Uhr**. Danach ist eine Erteilung nur noch in Ausnahmefällen möglich (z.B. bei nachgewiesener Erkrankung).

Hinweis: Bitte berücksichtigen Sie die Brieflaufzeiten der Post. Für Wahlscheine/Briefwahlunterlagen, welche nach dem 03.03.2026 beantragt werden, empfehlen wir die persönliche Abholung oder Abholung durch eine bevollmächtigte Person im Rathaus.

Briefwahl

12. Ab wann kann ich meine Briefwahl beantragen?
Die Briefwahlunterlagen können jederzeit, bis spätestens 06.03.2026, beantragt werden. Danach ist eine Erteilung nur noch in Ausnahmefällen möglich (z.B. bei nachgewiesener Erkrankung).

13. Wie beantrage ich Briefwahlunterlagen?

- über den QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung
- persönlich im Rathaus
- per E-Mail an wahlen@starnberg.de
- per Post – mit dem Antrag auf der Wahlbenachrichtigung

Wichtig: Telefonisch können keine Briefwahlunterlagen beantragt werden.

14. Wann erhalte ich meine beantragten Briefwahlunterlagen?
Die Briefwahlunterlagen werden, mit dem Wahlschein, auf Antrag frühestens ab dem 16.02.2026 versendet bzw. ausgegeben. Sollten Sie Ihre beantragten Briefwahlunterlagen bis 05.03.2026 nicht erhalten haben, melden Sie sich bitte umgehend bei unserem Wahlamt. Sollten die Briefwahlunterlagen ins Ausland gesendet werden, bitten wir um frühzeitige Beantragung und Rücksendung, da hier deutlich längere Postlaufzeiten zu erwarten sind. Auch bei Wahlbriefen aus dem Ausland gilt die Eingangsfrist 08.03.2026, 18 Uhr.

15. Was ist bei der Briefwahl zu beachten?

- Senden Sie Ihre Briefwahlunterlagen schnellstmöglich zurück oder geben Sie sie im Rathaus ab
- Beachten Sie die Brieflaufzeiten der Deutschen Post
- **Wichtige Frist:** Die Wahlbriefe müssen spätestens am Wahlsonntag, **08.03.2026 um 18:00 Uhr** bei der Stadt im Rathaus, Vogelanger 2, eingegangen sein (Nicht im Wahllokal!)
- Unterlagen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden

Wählerverzeichnis

16. Kann ich das Wählerverzeichnis einsehen?
Ja, Wahlberechtigte können während der Einsichtsfrist (voraussichtlich 16.02.-20.02.2026) das Wählerverzeichnis einsehen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an:
Wahlamt der Stadt Starnberg
E-Mail: wahlen@starnberg.de

Für allgemeine Wahlrechtsfragen bzw. Wahlleitung:

08151/772-115, -172 oder -108

Für Fragen bzgl. Wählerverzeichnis, Wahlscheine und Briefwahlunterlagen:

08151/772-113, -114,-218 oder -144

Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Alle wichtigen Informationen und Bekanntmachungen zur Wahl finden Sie unter:

Wahlamt | Starnberg

Wichtige Termine im Überblick:

- Wahl: **08.03.2026**
- Eventuelle Stichwahl: **22.03.2026**
- Briefwahlantrag möglich ab: **sofort**
- Ausgabe der Briefwahlunterlagen möglich ab: **16.02.2026**
- Wahlbriefe müssen eingegangen sein bis: **08.03.2026, 18:00 Uhr**

Stand: 14.11.2025